



Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 7/2026

31. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Richtlinien Verkehr mit dem Auslang in strafrechtlichen Angelegenheiten

Az.: 9350/8/6-III2-74843/2026.....S. 179

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Bezirksrevisoren

Az.: 2332/3/2-III2-71498/2026.....S. 182

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch das Oberlandesgericht Dresden vom 16. Juli 2026S. 183

2. StellenausschreibungenS. 184

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Richtlinien Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Vom 13. Juli 2026

I.

Die VwV Richtlinien Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 21. Februar 2017 (SächsJMBI. S. 22), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. August 2023 (SächsJMBI. S. 199) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
(VwV Richtlinien Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten –
VwV RiVAST)“

2. Kapitel C zweiter Teil Vordruck Nummer 40a der Anlage wird durch den aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtlichen Vordruck ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 13. Juli 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Anhang zu Ziffer I Nummer 2

Vordruck Nummer 40a

**Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nummer 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)
Telefon	Telefax	E-Mail

Über¹⁾
☐

und

Landeskriminalamt¹⁾.....

.....

.....

an

Bundeskriminalamt

- SIRENE Deutschland / INTERPOL-

Personenfahndung -

65173 Wiesbaden

☐ **Eilt sehr!**

(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

.....

.....

.....

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

**Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol
zur Festnahme folgender Person:**

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

☐ Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
☐ Gesamtstrafen- beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

☐ die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.☐ die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.☐ Für die Erfassung verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um folgende Angaben:

FAA Anlass der Ausschreibung	☐ Straftat (01)	☐ Strafvollstreckung (02)	☐ Unterbringung (03)
Klartextliche Erläuterung:			
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

¹⁾ Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung²⁾ einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I (über das Schengener Informationssystem)

- ☐ in den an dem SIS teilnehmenden Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung).
- ☐ in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden³⁾:
Begründung:

b) Fahndungsraum II (über INTERPOL)

- ☐ zusätzlich im Vereinigten Königreich (auf der Grundlage des Handels- und Kooperationsabkommens).
- ☐ zusätzlich in der INTERPOL-Zone 2 (Europa und Vereinigtes Königreich ohne SIS-Staaten).
- ☐ zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten INTERPOL-Zonen:
- | | |
|--|--|
| ☐ Zone 3 (Mittlerer Osten und Nordafrika) | ☐ Zone 4 (Südamerika) |
| ☐ Zone 5 (West- und Ostafrika) | ☐ Zone 6 (Nordamerika) |
| ☐ Zone 7 (Asien) | ☐ Zone 8 (Karibik und Zentralamerika) |
| ☐ Zone 9 (Ozeanien) | ☐ weltweit (alle Zonen) |
- ☐ zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten:⁴⁾
- ☐ In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden:
Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten, wenn nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen oder nur in einem einzelnen Staat im Fahndungsraum I gefahndet werden soll.

- ☐ nur in folgenden Einzelstaaten:

**Strafverfolgungs-/Strafvollstreckungsverjährung tritt frühestens mit Ablauf des ein.
(Pflichtangabe bei Fahndungen über INTERPOL)**

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

²⁾ Informationen zu den einzelnen Fahndungsräumen und Fahndungszonen können der auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmju.de) unter der Rubrik „Allgemeine Informationen zur Nutzung der RiVAST“ veröffentlichten Anlage zum Vordruck Nr. 40a RiVAST entnommen werden, die dort fortlaufend aktualisiert wird.

³⁾ In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diesen Staaten ermöglicht wird, die Ausschreibung zur Festnahme in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung umwandeln zu können.

⁴⁾ Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen, sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Bezirksrevisoren

Vom 20. Juli 2026

Die VwV Bezirksrevisoren vom 3. Dezember 2010 (SächsJMBI. S. 126), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2018 (SächsJMBI. S. 126) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 244), wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bestellung und Abberufung des Bezirksrevisors erfolgt

1. beim Oberlandesgericht im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des Sächsischen Anwaltsgerichtshofs,
2. beim Oberverwaltungsgericht im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts.“

b) Ziffer IV Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird die Angabe „Anwaltsgerichtshof,“ durch die Angabe „Anwaltsgerichtshof und“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird die Angabe „Heilberufe sowie“ durch die Angabe „Heilberufe,“ ersetzt.

cc) Buchstabe f wird gestrichen.

2. Großbuchstabe C wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I Nummer 1 wird die Angabe „Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2013 (SächsGVBl. S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sächsischen Vertretungsverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Kostenverfügung in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Kostenverfügung“ durch die Angabe „Anlage zur VwV Kostenverfügung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe h wird vor der Angabe „Kostenverfügung“ die Angabe „Anlage zur VwV“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1. Oktober 2014“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 11. Juli 2014 (SächsJMBI. S. 71), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 362)“ gestrichen.
3. Großbuchstabe E wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer III Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Prüfung des Kostenansatzes und die Maßnahmen zu seiner Berichtigung richten sich nach Abschnitt 5 der Anlage und Ziffer I Nummer 10 Buchstabe f der VwV Kostenverfügung.“
- b) Ziffer IV Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Kostenansatz ist von dem Bezirksrevisor zu prüfen, der für das Gericht bestellt ist, an dem der zuständige Kostenbeamte tätig ist.“
- c) Ziffer V Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Bei elektronischer Aktenführung ist dafür ein gesondertes Dokument zu erstellen und zur Akte zu nehmen, sofern die Prüfbescheinigung nicht bereits auf der Kostenrechnung angebracht worden ist.“
4. Großbuchstabe F Ziffer II wird durch folgende Ziffer II ersetzt:
- „II. In Papierakten vermerken die Bezirksrevisoren eine Prüfung in grüner Farbe.“
5. In Großbuchstabe G Ziffer I und in Großbuchstabe H Ziffer I wird jeweils vor der Angabe „Kostenverfügung“ die Angabe „Anlage zur VwV“ eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 20. Juli 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Oberlandesgericht Dresden Widerruf der Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Nachdem Notar Christian Salzig auf die Anerkennung als Gütestelle verzichtet hat, wird die Anerkennung der Gütestelle nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz widerrufen.

Dresden, den 16. Juli 2026

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Vorsitzenden Richterin/
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)
beim Landgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Amtsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Plauen**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur der Staatsanwaltschaft gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur der Staatsanwaltschaft gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur der Staatsanwaltschaft gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Arbeitsgericht (R 1)
beim Arbeitsgericht Bautzen**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Arbeitsgericht (R 1)
beim Arbeitsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.